

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 02.01.2026

Vereinbarung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma:

**Filter System Technik GmbH & Co. KG**  
**Stockumer Str. 28**  
**58453 Witten**

### §1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Filter System Technik GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Sie gelten insbesondere für:

- Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen an Filteranlagen
- Lieferung von Filterelementen und Ersatzteilen
- Lieferung, Vertrieb und ggf. Montage von Filteranlagen
- Lieferung und Installation von Filterüberwachungs- und Messsystemen

(3) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(4) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### §2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung oder
- tatsächliche Aufnahme bzw. Durchführung der Leistung

(3) Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung.

(4) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### §3 Vertragsgegenstand und Leistungsarten

(1) Gegenstand der Verträge können insbesondere sein:

- Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen
- Lieferung von Filterelementen und Ersatzteilen
- Lieferung und ggf. Montage von Filteranlagen
- Lieferung und Installation von Überwachungs- und Messsystemen

(2) Wartungs- und Serviceleistungen werden grundsätzlich als Dienstleistungen erbracht. Ein bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Lieferungen von Waren erfolgen auf Grundlage des Kaufrechts.

(4) Montage- und Installationsleistungen werden als Werkleistungen erbracht, sofern ein konkreter Erfolg geschuldet ist.

### §4 Leistungsumfang und Leistungsdurchführung

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem zugrunde liegenden Vertrag.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen durch qualifiziertes Personal oder Subunternehmer erbringen zu lassen.



Fachbetrieb nach WHG vom TÜV Rheinland geprüft, zugelassen und überwacht.

(3) Technische Änderungen sowie Anpassungen an den Stand der Technik bleiben vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

## §5 Wartungs- und Serviceleistungen

(1) Wartungsleistungen umfassen – je nach Vereinbarung – insbesondere:

- Inspektion und Zustandsprüfung
- Austausch von Filterelementen
- Reinigung von Anlagenkomponenten
- Funktions- und Sicherheitsprüfung

(2) Die Leistungen dienen der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, stellen jedoch keine Garantie für einen störungsfreien Betrieb dar.

(3) Wartungsleistungen entbinden den Auftraggeber nicht von seinen gesetzlichen Betreiberpflichten.

## §6 Lieferung von Filterelementen und Ersatzteilen

(1) Angaben zu technischen Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten erfolgen nach bestem Wissen, stellen jedoch keine garantierten Beschaffenheiten dar.

(2) Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Auswahl und Eignung der gelieferten Produkte für den vorgesehenen Einsatz.

(3) Übliche Abnutzung und Verschleiß stellen keinen Mangel dar.

## §7 Lieferung und Montage von Filteranlagen

(1) Die Lieferung erfolgt gemäß der vereinbarten technischen Spezifikation.

(2) Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- ordnungsgemäße Einbindung der Anlage
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z. B. Umwelt-, WHG- oder Arbeitsschutzvorschriften)

(3) Leistungs- und Betriebsdaten gelten nur unter definierten Einsatzbedingungen.

## §8 Filterüberwachung und Messsysteme

(1) Überwachungssysteme dienen der Unterstützung der Anlagenüberwachung.

(2) Sie ersetzen nicht die Pflicht des Auftraggebers zur eigenverantwortlichen Kontrolle und Wartung.

(3) Messdaten und Auswertungen stellen keine garantierte Zustandsbewertung dar.

## §9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen.

(2) Insbesondere hat er:

- Zugang zu Anlagen zu gewährleisten
- sichere Arbeitsbedingungen bereitzustellen
- notwendige Informationen bereitzustellen

(3) Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## §10 Montage- und Einsatzbedingungen

(1) Arbeiten erfolgen unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheits- und Umweltvorschriften.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten bei Gefährdung von Personen oder Sachwerten abbrechen.

## §11 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.



Fachbetrieb nach WHG vom TÜV Rheinland geprüft, zugelassen und überwacht.

- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen zurückzuhalten.

---

#### §12 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.

---

#### §13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
- (3) Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

---

#### §14 Entsorgung und Umwelt

- (1) Abfälle verbleiben grundsätzlich beim Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich.

---

#### §15 Termine und höhere Gewalt

- (1) Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt sowie unvorhersehbare Betriebsstörungen berechtigen zur angemessenen Verlängerung der Fristen.

---

#### §16 Mängel und Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- (2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen.
- (3) Bei berechtigten Mängeln erfolgt Nacherfüllung nach Wahl des Auftragnehmers.

---

#### §17 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Die Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

---

#### §18 Wartungsverträge und Service-Level

- (1) Umfang, Intervalle und Reaktionszeiten werden individuell vereinbart.
- (2) Vereinbarte Termine sind verbindlich.

---

#### §19 Stornierung von Serviceeinsätzen

- (1) Vereinbarte Service- und Wartungstermine sind verbindlich.
- (2) Eine kostenfreie Stornierung oder Terminverschiebung ist bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin möglich.
- (3) Erfolgt eine Stornierung oder Verschiebung nach Ablauf dieser Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, folgende Pauschalen zu berechnen:
  - mehr als 7 Tage vor dem Termin: 40 %
  - 7 Tage bis 72 Stunden vor dem Termin: 70 %
  - weniger als 72 Stunden vor dem Termin sowie bei Nichterscheinen oder Verweigerung vor Ort: 100 %
- (4) Der Auftraggeber kann einen geringeren Schaden nachweisen.





Fachbetrieb nach WHG vom TÜV Rheinland geprüft, zugelassen und überwacht.

(5) Bereits angefallene Kosten (z. B. Material, Sonderbestellungen, Anfahrt) werden zusätzlich berechnet.

---

#### §20 Nichtabnahme von Waren

(1) Nimmt der Auftraggeber bestellte Ware trotz Fristsetzung nicht ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(2) Für lagerübliche und ohne Weiteres wiederverkäufliche Ware beträgt der pauschale Schadensersatz 40 % des Auftragswertes.

(3) Bei speziell angefertigten, kundenspezifischen oder nicht ohne Weiteres anderweitig verwertbaren Produkten ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Dieser kann bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes (100 %) betragen.

---

#### §21 Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach DSGVO.

---

#### §22 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung.

---

#### §23 Gerichtsstand und Recht

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Witten, Deutschland.

---

#### §24 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.